

**Landesanstalt für Kommunikation
Baden-Württemberg (LFK)
Anstalt des Öffentlichen Rechts**

**Geschäftsbericht und Jahresabschluss 2019
(Kurzfassung)**

Aufgaben

Zum Aufgabenbereich der LFK gehören insbesondere die Zulassung privater Veranstalter, die Oberverteilung von Übertragungskapazitäten zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Bedarfsträgern, die Planung und Ausschreibung von Verbreitungsgebieten für privaten Hörfunk und privates Fernsehen, die Ausweisung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten an private und öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter, die Förderung der technischen Infrastruktur der baden-württembergischen Rundfunklandschaft, das Fördern und Betreiben von innovativen Projekten und neuen Medienentwicklungen, die Förderung nichtkommerzieller Veranstalter, die Förderung der Medienkompetenz, die medienwissenschaftliche Begleitforschung und die Förderung von Aus- und Fortbildung im privaten Rundfunk. Daneben obliegt der LFK die Aufsicht über private Rundfunkveranstalter, Telemedien-Anbieter, den Jugendmedienschutz und seit 2018 auch die Aufsicht für den redaktionellen Datenschutz.

Rechtsgrundlagen

- das Landesmediengesetz (LMedienG) vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 273, ber. S. 387), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Formerfordernisse vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37)
- Staatsvertrag über den Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag - RStV) vom 31. August 1991, in der Fassung des zweiundzwanzigsten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 15. bis 26. Oktober 2018 (Gesetz vom 5. Februar 2019 - GBl. S. 27) (Zweiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) in Kraft seit 1. Mai 2019
- Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag) vom 10. bis 27. September 2002 (GBl. S. 93), in der Fassung des Neunzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Neunzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag);
- Telemediengesetz vom 26. Februar 2007 (BGBl. I 2007, S. 179); zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 106630)
- Verordnung der Landesanstalt für Kommunikation über die Ausweisung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten (NutzungsplanVO) vom 15. November 1999 (GBl. S. 459), in der Fassung vom 14. Januar 2013 (GBl. S. 5)
- Rechtsverordnung der LFK über die Festsetzung der Gebührensätze für ihre Amtshandlungen (Gebührenverordnung) vom 14. Februar 2005 (GBl. S. 184), geändert durch Verordnung vom 14. September 2009 (GBl. S. 481);
- Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste);
- Europäisches Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen vom 05. Mai 1989, geändert durch das Protokoll des Europarats vom 09. September 1998, in Kraft getreten am 01. März 2002;
- Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vom 04. November 1950 (Auszüge);
- Geschäftsordnung des Vorstandes der Landesanstalt für Kommunikation vom 03. April 2017;
- Geschäftsordnung des Medienrates der Landesanstalt für Kommunikation vom 01. Oktober 2018.

Organe der Landesanstalt für Kommunikation

Vorstand: Der Vorstand ist für alle Aufgaben der LFK zuständig, soweit nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er besteht aus einem hauptamtlichen Vorsitzenden und vier ehrenamtlichen Mitgliedern, die vom Landtag gewählt werden. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt sechs Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Ernennung des Vorsitzenden. Erfolgt die Bestellung und Verpflichtung anderer Mitglieder erst nach diesem Zeitpunkt, so verkürzt sich deren Amtszeit entsprechend.

Die Amtszeit des Vorstands der sechsten Amtsperiode begann am 01. April 2017.

Mitglieder des Vorstands der sechsten Amtsperiode: Dr. Wolfgang Kreißig, Vorsitzender des Vorstandes und Präsident der Landesanstalt für Kommunikation, Bettina Backes, stellv. Vorstandsvorsitzende, Sabrina Hartmann, Dr. Ines Müller-Hansen, Prof. Dr. Hans-Peter Welte.

Stellvertreter: Arnhilt Kuder, Rosa Grünstein, Hagen Kluck, Prof. Dr. Boris Alexander Kühnle

Medienrat: Der Medienrat ist die Vertretung der gesellschaftlich relevanten Gruppen. Der Gesetzgeber hat hierüber in § 41 Abs. 1 LMedienG eine Auswahl getroffen. Darüber hinaus entsendet jede Fraktion im Landtag einen Vertreter. Vier weitere Vertreter werden aufgrund von Vorschlägen der Fraktionen vom Landtag im Wege der Verhältniswahl nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) gewählt (§ 41 Abs. 2 LMedienG). Gemäß § 41 Abs. 4 LMedienG beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Medienrats fünf Jahre. Die siebte Amtsperiode des Medienrats begann am 03. April 2017. Vorsitzender des Medienrats ist Dr. Wolfgang Epp. Seine beiden Stellvertreter sind Thomas Münch und Stephan Bourauel. Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen hat der Medienrat einen Haushaltsausschuss, einen medienpädagogischen Ausschuss und einen Ausschuss für Medienkonvergenz und Digitale Gesellschaften gebildet (§ 45 Abs. 5 Satz 2 LMedienG).

Weitere Organe sind die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK), die Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK), die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) sowie die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM).

Jahresabschluss 2019 (Zusammenfassung)

	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
	EUR (€)	EUR (€)
Einnahmen		
Rundfunkbeiträge	11.635.614	11.464.636
Verwaltungseinnahmen	11.956	13.873
Erträge aus Finanzanlagen	0	0
Erstattung von Kostenanteilen	52.418	150.913
Barbestand zum 01. Januar	1.818.090	968.305
Entnahmen aus Rücklagen	0	65.000
<u>Summe der Einnahmen</u>	<u>13.518.078</u>	<u>12.662.727</u>
Ausgaben		
Personalausgaben	2.627.877	2.404.017
Sachausgaben	816.565	760.111
Investitionen	11.000	17.195
Zulassungs- und Aufsichtsfunktion, Öffentlichkeitsarbeit	1.003.651	898.325
Kostenanteile der LFK am Gesamthaushalt der ALM	620.000	640.000
Förderungen gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 LMedienG	7.777.803	7.332.427
Kooperationsprojekte im Bereich der Medienkompetenz	271.182	268.417
Kooperationsprojekt im Bereich Jugendmedienschutz	200.000	200.000
Einstellung in Rücklagen	190.000	100.000
Rückzahlung von Rundfunkbeiträgen an SWR	0	42.235
<u>Summe der Ausgaben</u>	<u>13.518.078</u>	<u>12.662.727</u>
Überschuss	0	0

Der vollständige Jahresabschluss trägt den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG. Der Medienrat der Landesanstalt für Kommunikation hat in seiner Sitzung am 18.05.2020 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 beschlossen und den Vorstand entlastet.

Stuttgart, im Mai 2020

Dr. Wolfgang Kreißig
Präsident